

Correspondent

Erscheint
Mittwoch, Freitag,
Sonntag,
mit Ausnahme der Feiertage.
Jährlich 150 Nummern.

für

Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

Alle Postanstalten
nehmen Bestellungen an.
Preis
vierteljährlich 1 M. 25 Pf.
Inserate
pro Spaltzeile 25 Pf.

XIX.

Leipzig, Sonntag den 9. Januar 1881.

№ 4.

Haftpflicht.

II.

In Frankreich, Belgien, den Niederlanden und auch in Italien gibt es keine die Haftpflicht der Unternehmer regelnden Spezialgesetze, sondern es sind in dieser Frage die Vorschriften des gemeinen Rechts maßgebend, wie sie in dem französischen Code civil (bürgerliches Gesetzbuch) niedergelegt sind. Dieselben weichen in verschiedenen Beziehungen, namentlich aber in der Haftpflichtfrage, wesentlich von dem anderwärts in Geltung befindlichen gemeinen Recht (auf römischer Rechtsauffassung beruhend) ab. Im allgemeinen läßt sich über die Bestimmungen des Code civil betreffs der Entschädigungspflicht sagen, daß er in den betreffenden Staatsgebieten jene Rechtsanschauungen seit langem zur Geltung brachte, die in Deutschland erst mit dem Reichsgesetz vom 7. Juni 1874 Eingang fanden, daß er aber in mancher Hinsicht dem Beschädigten weit günstiger ist als das deutsche Haftpflichtgesetz.

Im folgenden werden wir die Haftpflichttheorie des Code civil nach der in Frankreich geltenden Praxis zu erläutern versuchen und besondere Eigentümlichkeiten der Länder, welche die Haftpflichtbestimmungen des französischen Rechts angenommen haben, unter den betreffenden Staaten anführen.

Die Haftpflicht ist in Frankreich durch die Artikel 1382—84 des Code civil geregelt. Artikel 1382 und 1383 enthalten nur die ganz allgemein gültigen Grundsätze, daß ein jeder für den Schaden haftet, den er durch eine Handlung, durch Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit einem andern zufügt. Darin liegt nichts Besonderes. Anders verhält es sich jedoch mit dem Artikel 1384. Nach demselben ist ein jeder nicht nur für den durch seine eigenen Handlungen verursachten Schaden verantwortlich, sondern auch für jenen, der durch Personen, für die man haften muß, oder durch Sachen, die man in seiner Hut hat, herbeigeführt wird. Im speziellen erklärt der Artikel Eltern für ihre bei ihnen wohnenden unmündigen Kinder, Herren und Auftraggeber für ihre Diener oder Aufseher, Lehrer und Handwerker für ihre Schüler und Lehrlinge verantwortlich und läßt für diese nur ausnahmsweise den Beweis zu, daß sie die betreffende Handlung nicht verhindern konnten.

Der Artikel 1384 geht also über die gewöhnliche Rechtsanschauung, daß ein jeder nur für seine eigenen Handlungen verantwortlich ist, weit hinaus. Soweit es sich um die Verantwortlichkeit von Gewerbetreibenden, Fabrikanten zc. handelt, ist die Stellung noch besonders ungünstig, da diese (die „Herren“ und „Auftraggeber“) zu dem Beweise, daß sie die That nicht verhindern konnten, unbefristenmaßen nicht zugelassen werden dürfen.

Die Vorchrift dieses Artikels hat lediglich in der vom Gesetzgeber aufgestellten Rechtsvermutung ihren Grund, daß in den in Frage stehenden Fällen regelmäßig ein Verschulden der für verantwortlich erklärten

Person vorliege, welche Auffassung übrigens schon vorher in Frankreich die maßgebende war. Sozialpolitische oder volkswirtschaftliche Gesichtspunkte schwebten dabei den einstigen Gesetzgebern nicht vor, sondern vielmehr rein juristische und praktische Erwägungen. Es wurde nämlich in den Gesetzgebungsverhandlungen besonders hervorgehoben, daß es notwendig sei, den Beschädigten die Möglichkeit, zu dem ihnen gebührenden Schadenersatz zu gelangen, auch tatsächlich zu sichern, und daß die Verantwortlichkeit der Väter, Lehrer, Dienstherren u. s. w., beziehungsweise die Aufstellung einer Rechtsvermutung sehr häufig die einzige Garantie dafür sei, daß die Entschädigung auch wirklich realisiert werden könne.

Hinsichtlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 1382—84 des Code civil auf die Haftpflicht von Gewerbetreibenden gilt folgendes.

Die Artikel 1382 und 1383 kommen hauptsächlich insofern in Betracht, als jemand durch Mängel im Gewerbebetrieb beschädigt wird. Es ist hiernach, wenn ein Unfall durch ein wenn auch noch so leichtes Verschulden des Unternehmers herbeigeführt wird, regelmäßig dessen Verantwortlichkeit begründet. Ein Unterschied zwischen besonders gefährlichen und weniger gefährlichen Gewerben, wie ihn das deutsche Haftpflichtgesetz festsetzt, existiert dabei nicht. Notwendig ist aber hierbei auch immer, daß dem Betriebsunternehmer ein Verschulden nachgewiesen wird.

Nach Artikel 1384 werden jene Unfälle behandelt, welche durch ein persönliches Verschulden des Unternehmers oder durch ein Verschulden eines Beauftragten in Ausübung seiner Funktionen veranlaßt worden sind. Das Verschulden des Beauftragten steht demjenigen des Unternehmers gleich; letzterer haftet also, sobald ein solches Verschulden vorliegt, für den Schaden und zwar in erster Linie. Vorausgesetzt wird dabei jedoch, daß das Verschulden des Beauftragten und der ursächliche Zusammenhang zwischen dessen Handlung oder Unterlassung und dem eingetretenen Unfall nachgewiesen ist; hat der Beschädigte das Verschulden eines Beauftragten nachgewiesen, so braucht er dann das Verschulden des Unternehmers nicht noch zu beweisen; in Ansehung dieses Verschuldens steht ihm eine Rechtsvermutung zur Seite, welche durch keinen Gegenbeweis des Unternehmers entkräftet werden kann. Gegenüber den deutschen Gesetzen, wo der Beschädigte auch das Verschulden des Unternehmers nachzuweisen hat, ist also das französische Gesetz dem Beschädigten günstiger.

Im französischen Text ist der Ausdruck „Beauftragter“ nicht angewandt, sondern es ist dort das Wort *préposé* gebraucht, welches eigentlich nur „Aufseher“ oder „Vorgesetzter“ bedeutet. Da aber nach dem heutigen französischen Recht und den Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe unbestritten feststeht, daß unter „*préposé*“ auch ein einfacher Arbeiter zu verstehen ist, so haben wir für unsere Darstellung den Ausdruck „Beauftragter“ gewählt. Auch hierin hat das französische Recht einen Vorzug vor dem deutschen Haftpflichtgesetz. Wer durch das Verschulden

eines Arbeiters beschädigt wird, kann sich in Deutschland nicht an den Unternehmer halten, wohl aber in Frankreich. Besonders belangreich ist diese Bestimmung beim Bergwerksbetriebe.

Von sonstigen die Haftpflicht betreffenden Bestimmungen des französischen Rechts sind noch folgende zu erwähnen: Ueber die Art und Weise, in welcher Schadenersatz zu gewähren ist, enthält dasselbe keine besonderen Vorschriften; die Entschädigung wird nach der herrschenden Praxis nicht in Form einer Rente, sondern in Form eines Kapitals gewährt. Eine Bestimmung, wie die des § 4 des deutschen Haftpflichtgesetzes, nach welcher die Leistung einer Versicherungsgesellschaft, Knappschaftskasse zc. unter Umständen auf die Entschädigung einzurechnen ist, kennt das französische Recht nicht. Die Verzählung von Entschädigungsansprüchen ist nicht besonders geregelt; dieselbe tritt in den meisten Fällen nach den Bestimmungen des gemeinen Rechts, also nach 30 Jahren ein.

Die vorstehend näher ausgeführten Rechtsgrundsätze des französischen Code civil sind adoptiert worden von den Gesetzgebungen von Belgien, den Niederlanden, einigen deutschen Gebieten am Rhein, der schweizer Kantone Genf, Bern (neuer Kantonteil), Waadt, Freiburg, Neuenburg, Wallis und Tessin, und von Italien. Die Handhabung ist in der Hauptsache die nämliche, so daß uns darüber hier, wo wir es nicht mit einer juristischen Abhandlung zu thun haben, nichts zu erwähnen erübrigt.

Im besondern wäre noch folgendes anzuführen. In Belgien existieren, dem Industrieerichtum des Landes angemessen, besonders zahlreiche administrative und polizeiliche Bestimmungen, die den Schutz des Arbeiters wenigstens mit bezwecken. Eine wirksame Präventivkraft haben sie aber nicht entwickelt. — In den Niederlanden besteht im Handelsgesetzbuch eine Spezialbestimmung in Bezug auf Schiffsangehörige, denen bei Verletzungen im Dienste des Schiffs oder im Gefecht mit dem Feinde oder mit Seeräubern Krankenpflege und Schadenersatz gesichert wird. Auf Tötungen bezieht sich jedoch diese Spezialbestimmung nicht. — In den oben genannten Kantonen der Schweiz erlitt der Code civil durch das schweizerische Fabrikgesetz insofern eine Einschränkung, als ihm die Haftpflicht des Unternehmers für den Arbeiter entzückt ward. — Ueber Italien ist uns spezielleres nicht bekannt.

Correspondenzen.

g. Aus Bayern, 1. Januar. Wenn ich erst jetzt auf den in Nr. 145 enthaltenen Artikel aus Nürnberg zurückkomme, so hat dies seinen Grund in der Annahme meinerseits, daß die in der angeführten Korrespondenz enthaltene Frage betr. der schon auf dem ersten bayerischen Sautage in Nürnberg 1878 angekündigten Statistik für Bayern von kompetenter Stelle aus beantwortet werde. Die Unter-

lassung der Antwort veranlaßt mich, auf die Klagen des Gauvorstehers beim letzten Münchener Gantage hinzuweisen, nach welchen die im Laufe des Herbstes 1879 ausgegebenen Formulare „von vielen Wittglieblichen gar nicht, von vielen mangelhaft ausgefüllt“ wurden, und recapituliere den Vorschlag eines Delegierten, welcher letzterer wünschte, daß nach solchen Orten, in welchen Vereinsmitglieder nicht konditionieren oder von welchen überhaupt keine genügende Auskunft über unsere geschäftlichen Verhältnisse zu erhalten ist, reisende oder auch am Orte sich aufhaltende konditionslose Kollegen gegen entsprechende Entschädigung aus der Gantasse entsendet werden sollten, um die nötigen statistischen Notizen zu sammeln. Auf diese Weise hat der bayerische Gau sicher eine genaue Statistik erhalten und ist die baldige Veröffentlichung derselben umso mehr erwünscht, als ja gerade gegenwärtig reges Interesse für Statistik vorhanden ist und auch von Seite des Vorstands in Stuttgart schon wiederholt aufgefordert wurde, statistisches Material einzusenden, damit das projektierte Flugblatt gegen das Lehrlingsunwesen in Angriff genommen werden kann. Die Ansicht des Herrn a., daß ein solches Flugblatt an Wert gewinnt, wenn die Prinzipale daran mitwirken oder wenn „der Vorstand des Prinzipalvereins oder die Prinzipalvertreter der Tarifkommission“ dasselbe unterschreiben, teile ich vollkommen. Werden sie sich aber dazu verstehen? — Nachdem die Gründung der Central-Kranken- und Sterbekasse perfekt geworden, wird die Bayerische Gaukrankenkasse, entsprechend dem letzten Gantagsbeschlusse — „bei Inslebentretenden der Central-Krankenkasse mit sämtlichen Mitgliedern sofort beizutreten“ — nunmehr in der ersten aufgehen. Die Modalitäten, unter welchen dies zustande kommen kann, sind sicher nicht derart, daß eine Verzögerung daraus entsteht, und wäre es sehr erfreulich, wenn schon vor dem zu Ostern stattfindenden bayerischen Gantage der vollzogene Eintritt zur Kenntnis der Mitglieder käme. Bedauerlich für viele ist es allerdings, daß das Zweiklassensystem nicht acceptiert wurde; denn dadurch wäre es manchem ermöglicht worden, bei gewissen „Krautklassen“ aus- event. gar nicht beizutreten, was aber unter den gegebenen Verhältnissen nicht möglich ist, da das Krankengeld einer Klasse selbst bei den bescheidensten Ansprüchen für einen Familienvater nicht ausreicht, man also gezwungen ist, noch einer lokalen Klasse beizutreten. — Mit tiefem Bedauern vernahm man bei uns die Kunde von dem Ableben unsers verehrten Vereinsvorsitzenden, Herrn Didolph. Leider konnte er das Werk nicht mehr schauen, für dessen Zustandekommen er bei unserm letzten Gantage in München in gewohnter beredter Weise so begeistert eingetreten ist; unsere Pflicht ist es, daß wir im Sinne des Verstorbenen weiter arbeiten, daß wir dahin streben, auch die Central-Krankenkasse zu einem eben so schönen Zweige zu gestalten wie die übrigen Zweige an dem von Didolph mit wahrer Hingebung und Selbstaufopferung gepflegten Baume — dem Unterstützungsverein Deutscher Buchdrucker!

* **Budapest**, 30. Dezember. Unsere Tarifbewegung ist in vollem Gange. Wie vorauszusehen, verhalten sich die Prinzipale in ihrer Mehrheit den Forderungen der Gehilfen gegenüber kühl bis ans Herz hinan; zwei größere Geschäfte haben bereits die Annahme des Tarifs verweigert und so sahen sich deren Personale gezwungen, die Arbeit niederzuliegen; es sind infolge dessen gegenwärtig schon über achtzig Kollegen zu unterstützen, welche Zahl sich anfangs nächster Woche auf ca. 100 steigern dürfte. Die Sammlungen für die Opfer des Streiks stehen jedoch in keinem Verhältnis zu dem Bedarfe, sie sind geradezu lässlich zu nennen. Es ist eine alte Geschichte, daß man es für viel leichter hält, in den Versammlungen einer kühnen Idee zuzuzubeln, als dieselbe nachher mit ein paar Kreuzern lebensfähig zu machen. Unsere heißblütigen Magyaren könnten sich an dem Opferstimm ihrer deutschen Genossen, welche in den Tagen der Streiks so kolossale Summen für die Verwirk-

lichung ihrer Pläne aufbrachten, ein Beispiel nehmen. Uebrigens ist auch die Einmütigkeit der Pester Kollegen nicht über allen Zweifel erhaben, wenigstens gilt dies von den Personalten des Athenäum und der Offizin Wodianer, welche der ganzen Bewegung fern bleiben zu sollen glauben und auf die Generosität ihrer Geschäftsleitungen bauen. Solchen „Denkern“ ist allerdings eine diesbezügliche Abkühlung wohl zu gönnen. Unsere Sache hat indes einige nicht zu unterschätzende Erfolge gehabt. Die bisher in der Lohnfrage schlecht accreditierten Offizinen Gebrüder Legrády und Schlesinger & Wohlauer haben den Tarif mit neunstündiger Arbeitszeit angenommen, gleicherweise fügten sich die Offizinen Neuer, Buschmann und Gebrüder Weißmann. Bezüglich der Offizin Wickens soll morgen (Freitag) Entscheidung erfolgen. Resumieren wir alles zusammen, so ergibt sich, daß trotz des Abfalls der genannten zwei Personale die Gehilfenschaft Pests doch durchdringen wird, wenn die übrigen Personale fest zusammenhalten, sich auf kein Separatabkommen einlassen und — in erster Linie! — wenn die Buchdrucker Oesterreichs und Deutschlands ihre Pester Genossen thätigst unterstützen. Dazu gehört natürlich die Abhaltung jeden Zugugs. — Zum Schlusse teile ich Ihnen als Kuriosum mit, daß einem Kollegen, welcher in der hiesigen staatlichen Universitäts-Buchdruckerei 54 Jahre konditionierte, bei seinem wohlverdienten Eintritt in den Ruhestand eine jährliche Pension von 60 fl. sage sechzig Gulden zugewiesen worden ist. Wenn das am grünen Holze geschieht —!

-e. **Münchburg**, 1. Januar. In der November-Versammlung des Vereins Gutenberg legte der Kassierer die Abrechnung über den Stand der Vereinskasse pro 3. Quartal 1880 vor. Hiernach ergibt sich: Bestand am 1. Juli Mt. 10,01, Beiträge und Strafgebel Mt. 21,30, Summa der Einnahmen Mt. 31,31; Ausgaben: 6 Reisen à Mt. 1,50 (Der Verein zahlt bekanntlich Unterstützungen in dieser Höhe an vom Unterstützungsverein ausgesteuerte sowie an noch nicht bezugsberechtigte, ferner an solche Kollegen, welche nachweisen können, daß sie keine Gelegenheit hatten, einem gegenseitigen Unterstützungsverein beizutreten), Beitrag zum Johannistag, Correspondent u. s. w., zusammen Mt. 22,30; bleibt Bestand am 30. September Mt. 9,01. Im weiteren beschäftigte sich die Versammlung mit dem Antrage: der Verein möge durch Annahme einer Resolution den Vereinsvorstand in Stuttgart ersuchen, bei Errichtung der Central-Krankenkasse für Aufrechterhaltung des projektierten Zweiklassensystems in derselben Sorge tragen zu wollen. Der Antragsteller nahm jedoch im Hinblick auf das bekanntgegebene Circular über die allgemeine Lage des Unterstützungsvereins, worin die Gründung der Central-Krankenkasse als damals nahe bevorstehend gemeldet worden, seinen Antrag zurück. Ferner beauftragte man den Vorstand, bis zur nächsten Versammlung eine Bibliothekordnung auszuarbeiten. Dies ist denn auch geschehen und die letztere in der Generalversammlung vom 11. Dezember vorgelegt und gutgeheißen worden. In derselben Versammlung machte der Vorsitzende die betrübende Mitteilung von dem am 3. Dezember erfolgten Ableben unsers allseitig beliebten Vorsitzenden Herrn Johannes Didolph; die Anwesenden ehrten das Andenken des Verbliebenen durch Erheben von den Sitzen. — Der seitens des Vorsitzenden über die Thätigkeit des Vereins Gutenberg erstattete Bericht enthielt u. a. folgendes: Im Laufe des Jahres 1880 fanden 11 ordentliche und 5 außerordentliche Versammlungen statt, in denen alle wichtigen Vorkommnisse innerhalb des Unterstützungsvereins und speziell des Gauvereins Schleswig-Holstein zur Sprache gebracht und diskutiert wurden; der Versammlungsbefuch war namentlich im letzten Vierteljahr sehr zufriedenstellend. Der Bericht gibt dem Wünsche Ausdruck, daß auch diejenigen Kollegen, welche sich früher und augenblicklich noch größtenteils persönlicher Angelegenheiten wegen

von den Vereinssthungen fern halten, bald zu der Ansicht kommen möchten, daß die Bestrebungen unserer Vereinigung und persönliche Vorgehen zwei ganz verschiedene Dinge sind, und schließt in der Hoffnung, daß die Zeit nicht fern sein möge, in welcher der Verein Gutenberg alle hiesigen Kollegen zu seinen Mitgliedern zähle. Am Schlusse des Jahres zählte der Verein von 35 hier konditionierenden Buchdruckern 27 Mitglieder. — Bei den vorgenommenen Neuwahlen wurden die Herren W. Schwand als Vorsitzender und H. Christiansen als Kassierer fast einstimmig wiedergewählt, während an die Stelle des bisherigen Schriftführers, Jul. Krause, der eine Wiederwahl ablehnte, Herr E. Schmidt trat. Zu Revisoren wurden die Herren H. Kübler und H. Weniger bestimmt und als Reisekasse-Verwalter Herr J. Chr. Heißmann wiedergewählt. — Am 27. Dezember beging der Verein im Mühlenpavillon seine diesjährige Stiftungsfeier, welche außer einigen Deklamationen, Zithervorträgen, Baritonstimme G. Göttners ansprechendes Festspiel „Gutenberg“ zur Aufführung brachte. Das Fest verlief in schönster Weise und fand in einem gemüthlichen Länzchen, das sich bis zum Morgengrauen ausdehnte, seinen vollstündlichen Schluß. Von Frankfurt a. M. war von einem Mitgliede, welches früher hier konditionierte, ein Bemillkommungsstelegramm eingegangen, wofür wir an dieser Stelle unsern besten Dank aussprechen wollen.

r. **München**, 31. Dezember. Beim Schlusse des Jahres wollen wir einmal Inventur halten über das Gute und Böse, was dasselbe den Münchnern hinterlassen hat. Ich könnte wol ohne Bedenken auf die Klagen aus anderen Orten hinweisen und den Gemeinplatz anführen: „Seht, so ist es auch bei uns!“ — doch will ich mich weniger mit Klagen befassen als vielmehr eine objektive Schilderung der hiesigen Verhältnisse zu liefern versuchen, die geeignet sein dürfte, die Aeußerungen „berufener“ Personen aus den bekannten Fachkreisen, wonach die Lage der Buchdrucker am hiesigen Orte die normalste und zufriedenstellendste wäre, etwas zu beleuchten. Vielleicht ist dann einer oder der andere von diesen Herren so wahrheitsliebend, meinem Bericht beizupflichten. — Lehrlingszuchterei engros, Ausbeutung der Arbeitskraft und als Ursache dieser beiden Uebel die ewige — Schmutzkonzurrenz, das sind die Merkmale des Münchener „Normal“zustands! Daß sich hierbei der bessere Teil der Prinzipale selbst nicht wohl fühlt, wird kaum einer Behauptung bedürfen; aber daß sich die Gesamtheit der bessergesinnten aufraffen und dem Treiben der Gewerbeschänder entgegenwirken oder auch nur den Gehilfen in ihrer Agitation gegen jene Leute und jene Zustände beistehen sollte, das ins Werk zu setzen ist bis heute noch keinem dieser Herren eingefallen. Im ersten Falle würden sie ja aus ihrer Lethargie aufgerüttelt und im andern Falle scheuen sie sich vor unserer Gemeinschaft. Man ist im Gegenteile so human, entlaufene und fortgejagte Lehrlinge aus der ersten besten Trittmühle einzustellen, damit nach einigen Jahren die Zahl der um Kondition bettelnden Arbeiter ja noch um einige Duzend vermehrt werde. Auf diese Art erklärt es sich, daß Lehrlinge bis zur Beendigung ihrer Lehrzeit oft vier bis fünf Druckereien absolvieren haben. Gerade hier in München könnte es nicht schaden, wenn einmal eine rege Agitation gegen das immer mehr zunehmende Lehrlingsunwesen ins Werk gesetzt würde, und die Prinzipale sollten es den Gehilfen nur Dank wissen, wenn dadurch denjenigen Leuten, die sich durch ihr schmächtliches Jagen nach Arbeit die Entrüstung und den Absehen aller rechtlich denkenden Geschäftleute erworben haben, ein ziemlich beträchtlicher Teil ihrer Hilfsmittel entzogen würde. Es wäre dies alles schön und recht und für die Prinzipale eine ganz erwünschte Sache, aber — wenn es nur nicht die Gehilfen wären, denen man die Hand zu bieten hätte. Wann wird man sich einmal über solch alberne Vorurteile hinwegsetzen, besonders wo es sich um gemeinsame Interessen handelt, deren Nichtberücksichtigung

Rundschau.

tief einschneidende Nachteile bringt? Ueber den unabwehrbaren Verfall des Gewerbes als Folge dieser gerügten Uebelstände ist schon so viel geschrieben worden, daß dieses Thema niemandem mehr neu sein kann; wir wollen also hiervon ganz absehen und nur auf den augenblicklichen materiellen Schaden hinweisen, der dem realen Geschäftsmann durch die Schmutzkonzurrenz zugefügt wird. Jeder Lehrlingszüchter treibt diese Geschäftspezies, wie jeder Schmutzkonzurrenzler wieder Lehrlingszüchter sein wird. Es ist aber auch hier wie in anderen Orten selbst in manchen größeren Druckereien verschiedenes faul und unter allen 40 Geschäften sind nur einige rühmliche Ausnahmen, welche dem modernen Prinzip des „rationalen Betriebs“ noch nicht huldigen und dem Gehilfen durchschnittlich einen tarifmäßigen Lohn zahlen. Sonst trifft man nicht selten Leute, die gerade nicht mehr im ersten Jahre nach ihrer Lehrzeit stehen, mit Mk. 10, 12 und 14 Honorar, ja ich weiß sogar einen speziellen Fall, wo ein solcher „Geselle“ ein Jahr lang allwöchentlich mit einem gewissen Gelde von — Mk. 5 aus der Druckerei ging. Eine Druckerei beschäftigt bei ca. 30 — 40 Gehilfen 15 — 20 Lehrlinge (die Differenz kann wohl von Monat zu Monat infolge Zu- und Abgangs auf fünf geschätzt werden); in dieser Diffizin müssen die berechnenden Seher stundenlang auf Manuskript warten, während den Lehrlingen die Zeiten nachgezählt werden. Eine andere hat 5 Gehilfen und 15 Lehrlinge, welche erstere sämtlich sich immer aus dem Stamme der 15 entwickeln, denn ein fremder Seher kommt höchst selten in diese Druckerei; die übrigen 10 erhalten je 4 Tage nach ihrer Freisprechung die Kündigung, um „jüngeren Elementen“ Platz zu machen. Eine dritte Diffizin hat den gleichen Bestand an Lehrlingen wie an Gehilfen (15), wobei aber erstere entschieden der Augapfel des „Herrn“ sind, der im Kontrakt jedesmal seine Schäflein „selbst zu unterrichten“ verspricht, dieses Versprechen aber niemals zu halten imstande ist. Die Gehilfen sind den Launen der jeweiligen Auftragsgeber (speziell den Eigentümern zweier täglich erscheinender Zeitungen) vollständig preisgegeben. Bezahlung und Anforderungen sind in diesem Geschäft gänzlich tarifwidrig. Die besten Zustände herrschen jedoch unstreitig in einer Druckerei, dessen gegenwärtiger Besitzer nebenbei noch das ehrsame Handwerk des Brotbackens betreibt und welcher durch Unglück eines Verwandten in den Besitz dieses ursprünglich gut eingerichteten Geschäfts kam. Dort bezieht der Metteur eines täglich erscheinenden Blatts — Mk. 14. Wie viel Mark mögen da wohl die Seher erhalten? Als Zeichen der Zeit kann ich die verbürgte Thatsache mitteilen, daß sich Leute fanden, die, um in jener Druckerei Kondition zu erhalten, sich nicht entblödeten, im Bäckerladen bei der Frau darum zu betteln und die Höhe des Lohns dem Besizer der Meisterei anheimzustellen, welche jedenfalls die angebotene Arbeitskraft nach Bäckerbrauch tariert haben wird. Natürlich hat man in diesem Geschäft auch „ein paar Lehrlinge“, wie überhaupt ein jeder, der einige hundert Mark besitzt, sich selbständig macht und 4 — 5 Lehrburschen engagiert, denn „im Anfang kann man ja keinen Gehilfen anstandsgemäß bezahlen“. Ist der Anfang vorüber und stehen sich die Leute besser, dann machen sie erst recht in Lehrlingen, denn mit der Zeit haben sie herausgefunden, daß man mit denselben viel billiger wegkommt als mit den Gehilfen. Das sind so im Durchschnitt unsere „normalen“ Zustände am Schluß des Jahres 1880. Wir wollen hoffen, daß man sich im neuen Jahre allseitig der gegenseitigen Interessen und der daraus entspringenden Pflichten bewußt werde; daß man schon aus Vorsicht die sich darbietende Gelegenheit der Minderung des Uebels nicht von der Hand weist, sondern selbst daran denkt, nicht nur so beiläufig mit zu helfen, vielmehr die gänzliche Abstellung solcher Zustände direkt anzustreben. Das ist unser Wunsch und gewiß auch der aller rechtlich Denkenden, gleichviel ob Prinzipale oder Gehilfen. Und somit prosit Neujahr!

Das Reichsgericht hat in einem Erkenntnis vom 25. Oktober vor. J. ausgesprochen, daß eine Kundgebung gegenüber einer kollektiven Mehrheit von Personen derart sein könne, daß in ihr eine Beleidigung der Mitglieder zu finden sei. In solchem Falle sei jedes einzelne Mitglied, auch wenn auf dasselbe in der Kundgebung nicht speziell Bezug genommen worden, zur Stellung des Verfolgungsantrags berechtigt.

Der Redakteur der Volkszeitung in Berlin hat Mk. 300 zu zahlen, weil er von „illoyalen Beziehungen“ der Zeitschrift Post gesprochen. Dieses Urteil wurde in zweiter Instanz bestätigt.

Die in Berlin erscheinende Staatsbürger-Ztg. brachte im September vor. Jahrs eine Lokalnotiz, die sich als übertrieben herausstellte. Ein junger Mann sollte seine Mutter derart gemißhandelt haben, daß deren Tod erfolgte. Die Redaktion, deren Mitglieder die erst spät abends eingegangene Notiz nicht zu Gesicht bekommen hatten, stellte am nächsten Tage die Thatsache richtig, auch wurde einem recherchierenden Polizeibeamten der Name des betr. Reporters genannt. Dieser Tage erhielt der verantwortliche Redakteur ein polizeiliches Strafmandat — Mk. 20 Strafe event. 4 Tage Haft — weil der betr. Artikel geeignet gewesen, das Publikum zu beunruhigen, und somit grober Unfug verübt worden sei. Gegen dieses polizeiliche Vorgehen ist richterliche Entscheidung beantragt.

Ein Fabrikant in Freiburg i. B. zwackte den bei ihm beschäftigten Arbeitern vom Lohn ab. Die Breisgauer Ztg. brachte diese Sache an die Öffentlichkeit, worauf der Fabrikant eine Klage gegen den Verfasser des Artikels und gegen den Redakteur des Blatts anstengte und dabei dem erstern zwei Monate Gefängnis, dem letztern eine bedeutende Geldstrafe zuebadete. In der Schöffengerichtssitzung wurden die Angeklagten jedoch freigesprochen und der Kläger in die Kosten verurteilt. Gegen dieses Urteil legte der letztere Berufung ein. Die Strafkammer des Landgerichts hielt indessen das Urteil des Schöffengerichts aufrecht und verurteilte den Kläger in sämtliche Kosten beider Instanzen. In den Motiven zu dem Urteil war betont, daß es Pflicht der Presse sei, Angehörigkeiten gegenüber den Arbeitern an die Öffentlichkeit zu bringen.

Verboden vom Reichskanzler die in London erschienene Zeitschrift: Der Weihnachtsbaum; ferner in Offenbach die in Leipzig 1875 erschienene Broschüre: Zur Arbeiterfrage, Rede Lassalle in Leipzig, und die in Chicago erschienenen Verschiedenen kleineren Aufsätze von Lassalle; ferner in Berlin ein Gedicht unter dem Titel: Das Grab zu Ottsen.

Nach dem Berliner Adressbuch für 1881 existiren in der Reichshauptstadt in Summa 454 Zeitungen und Zeitschriften; hiervon sind 39 amtliche, 63 politische, 129 für Kunst und Wissenschaft, 141 für Handel, Gewerbe und Landwirtschaft, 22 religiöse und 60 diverse.

Das Altenburger Amts- und Nachrichtenblatt soll laut Beschluß des Landtags zu einer politischen Zeitung konservativer Richtung mit Staatsubvention umgewandelt werden.

Am 1. Januar feierte der Redakteur Julius Krauß in Leipzig (Börsenblatt für den deutschen Buchhandel) sein 25 jähriges Jubiläum als Leiter des Börsenblatts.

In München ist unlängst ein Fall von Vergiftung durch Kupferbronze vorgekommen, der dem von uns im vor. Jahre aus London berichteten ähnlich ist. Ein 13 jähriger Knabe war drei Tage lang hintereinander mit Bronzieren in einer Buchdruckerei beschäftigt, am vierten Tage bekam er Brechreiz und Unterleibschmerzen und erst drei Tage danach sah ihn ein Arzt, wie es in einem bez. Berichte des Münchener Aergztlichen Intelligenzbl. heißt. Da war es denn auch schon zu spät; die vom Arzte angewandten Mittel halfen nicht mehr und der Knabe

starb am andern Tage, also am achten Tage, unter heftigen Schmerzen. Der Sektionsbefund lautete auf Tod durch Vergiftung mit metallischem Kupfer nach Einatmung von Bronzepulver. Die Kupferbronze fand sich in Magen und Leber vor. Der Vorfall ist eine neue dringende Mahnung zur Vorsicht beim Bronzieren.

Max Schilling, angeblich Schriftsetzer aus Blaun, wird vom Altenburger Landgericht wegen verübten Diebstahls steckbrieflich verfolgt.

In Wien ist dieser Tage das sogen. objektive Verfahren in einer Weise erweitert worden, die eine Bestrafung des Redakteurs zuläßt, ohne daß ihm resp. dem Verfasser wegen des Inhalts der Prose gemacht wird. Enthielt bisher ein Blatt nach Ansicht der Staatsanwaltschaft etwas Strafbares, so wurde das Blatt konfisziert und diese Konfiskation durch Richterpruch bestätigt. Damit war die Sache beendet. Jetzt hat in einem Falle der Staatsanwalt aber nicht nur die Beschlagnahme einer Nummer der Finanzellen Fragmente, einer Wochenschrift, herbeigeführt, sondern auch den Redakteur „wegen Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge“ vor Gericht gestellt und dadurch eine Verurteilung desselben zu fl. 20 Geldstrafe und fl. 60 Kautionsverlust erzielt. Da in Oesterreich die Preßdelikte vor die Geschwornen gehören, so werden diese durch das erweiterte objektive Verfahren in Preßsachen gewissermaßen außer Kurs gesetzt.

Briefkasten.

B. & v. S. in Berlin: Nr. 2, 25. — B. in Landsherg: Ueber den Lithographenverein können wir leider keine Auskunft geben.

Vereinsnachrichten.

Unterstützungsverein Deutscher Buchdrucker.

Bezirk Bernburg. In der am 2. Januar c. vor-mittags 10 Uhr im Deutschen Hause zu Bernburg abgehaltenen Generalversammlung des Ortsvereins Bernburg wurde der seitherige Vorstand wiedergewählt. Derselbe besteht aus den Herren Alb. Herling, Vorsitzender (Lange Straße 32), Emil Krebs, Kassierer (Meyers Buchdruckerei), und Georg Krohn, Schriftführer (Meyers Buchdruckerei). Briefe, Geldsendungen zc. sind an Herrn Krebs zu adressieren.

Zur Aufnahme haben sich gemeldet (Einwendungen sind innerhalb 14 Tagen nach Datum der Nummer an die beigelegte Adresse zu senden):

In Liebau (Schlesien) der Seher Christian Seeliger, geb. 1862 in Liebau, ausgelernt 1880 ebendasselbst. — Herm. Kessler, Aktien-Druckerei in Hirschberg (Schlesien).

In Segeberg der Seher Otto Raurath aus Elberfeld, geb. 1846, ausgelernt 1867; war bis 1876 Mitglied. — J. Chr. Heismann in Hensburg, Schiffbrücker 329.

Reise- und Arbeitslosen = Unterstützung. Bericht für den Monat November.

a) Auf der Reise: vom Oktober übernommen 325 Mitglieder, aus Kondition kamen 105, aus dem Auslande 32, aus konditionslosen Aufenthalt 10, krank waren 2, vom Militär 1, zusammen 475 Mitglieder (inkl. 43 Drucker und 2 Seher); in Kondition traten 137, konditionslos hielten sich am Schluß des Monats auf 47, ins Ausland gingen 21, der Nachweis hörte auf bei 13, zum Militär gingen 4, krank wurden 2, ausgeführt 1, auf der Reise verblieben 250, zusammen 475 Mitglieder. — An Tagelohn wurden verausgabt Mk. 6529 a Mk. 1, Mk. 1804,50 a Mk. 0,75, an Porto, Remunerationen zc. Mk. 172,35, in Summa Mk. 8505,85.

b) Am Orte: Arbeitslos waren im ganzen 92 Mitglieder (darunter 6 Drucker und 1 Seher); vom Oktober übernommen 55, neu hinzugekommen 47, zusammen 92 Mitglieder; hiervon traten wieder in Kondition 42, wurden ausgeführt 6, gingen auf die Reise 4, blieben arbeitslos 40, zusammen 92 Mitglieder. — An Unterstützung wurden verausgabt Mk. 1524 für eben so viele Tage. Porto Mk. 1,50. In Summa Mk. 1525,50.

Stuttgart, 7. Januar 1881. Der Vorstand.

Zur Aufnahme hat sich gemeldet (Einwendungen sind innerhalb 14 Tagen nach Datum der Nummer an die beigelegte Adresse zu senden):

In Straßburg i. G. der Schweizerdegen Wilh. J. Kraus, geb. 1860 zu Sinfenheim (Amt Karlsruhe), ausgelernt in Kehl 1880. — S. Schindhelm, Große Renngasse 38.

Anzeigen.

Buchdruckerei-Verkauf.

Eine seit 42 Jahren in Berlin bestehende Buchdruckerei mit 240 Centnern modernster Brot- u. Titelschriften zc., 2 Schnell- und 1 Handpresse, 1 Schneidemaschine und 2 pferd. liegendem Gasmotor, zu verkaufen, weil Inhaber sich ins Privatleben zurückzieht. Preis Mk 36 000, Anzahlung Mk. 20 000. Näheres sub P. P. 752 an Haasenstein & Vogler, Berlin SW. [60]

Buchdruckerei zu verkaufen.

Eine Buchdruckerei mit Zeitung, in einer größeren Stadt Süddeutschlands, ist billig zu verkaufen. Offerten unter N. 614 a an Haasenstein & Vogler in Karlsruhe. [68]

Eine zum Accidenzdruck geeignete kleine

Druckerei

verbunden mit einem gut rentierenden Kreis- oder Wochenblatt, zu kaufen gesucht in Nord- oder Mitteldeutschland. Anzahlung Mk. 1000 — 1500. Offerten sub W. S. 1001 postlagernd Hannover. [67]

In einer der größten Fabriksstädte (ca. 50 Fabriken) ist eine seit 10 Jahren bestehende

Buchdruckerei

mit Verlag eines täglich erscheinenden Blatts (jährlich 12 Ausgaben) für Mk. 12 000 und vielen Accidenz-Arbeiten wegen Krankheit des Besitzers möglichst billig zu verkaufen. Sämtliche Schriften zc. System Didot. Alles vorhanden. Maschine neu. Preis Mk. 18 000, gegen Kasse billiger. Offerten sub L. W. 73 befördert die Exped. d. Bl. [73]

Eine Buchdruckerei in Schleswig-Holstein, in welcher jährlich für Mk. 4000 Arbeiten, soll Verhältnisse halber für Mk. 3000 bei Mk. 3000 Anzahlung sofort unter der Hand verkauft werden. Offerten unter C. M. 40 befördert die Exped. d. Bl. [40]

Bier- und Titelschriften

neu, Pariser Regel, werden mit großem Rabatt abgegeben. Anfragen sub G. 612 durch Haasenstein & Vogler in Frankfurt a. M. [59]

Eine fast neue Wilhelm'sche Schnellpresse, Satzgröße 46:62 cm, ist wegen Aufgabe des Geschäfts sofort billig zu verkaufen. Näheres bei Joh. Weyer, Buchdruckereibesitzer in Nöbel i. Mecklenburg. [57]

Eine gebrauchte Doppelmaschine

Minimal-Satzgröße 60:95 cm, wird gegen Kasse zu kaufen gesucht. Offerten unter Chiffre 45 an die Exped. d. Bl. erbeten. [45]

Associé-Gesuch.

Für eine neu eingerichtete, in einer industriereichen Stadt Sachsens gelegene Buchdruckerei wird baldigst ein junger, tüchtiger Buchdrucker als Associé gesucht. — Andernfalls ist auch der jetzige Besitzer geneigt, das Geschäft

äußerst billig

zu verkaufen. Offerten unter K. M. 56 befördert die Exped. d. Bl. [56]

In meiner Buchdruckerei wird zum 15. d. Mts. die Stelle eines

ersten Metteurs

vakant. Neben der technischen Leitung hat derselbe auch die Führung der Bücher zu übernehmen. Große Umsicht, Energie bei gründlichster Sachkenntnis und strenge Solidität sind Bedingung. Bei gef. Meldungen bitte ich um Angabe des bisherigen Wirkungskreises und Empfehlungen. Die Stellung ist eine dauernde, selbständige und angenehme bei gutem Salär. [69]

Wernich'sche Buchdruckerei in Eibing.

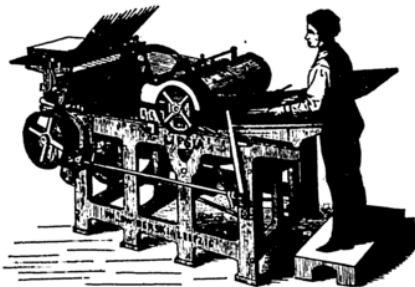
Ein tüchtiger, solider

Buchdrucker

in mittleren Jahren, der am Rasten wie an der Maschine gutes leistet, überhaupt zur

Geschäftsleitung

befähigt ist, findet sofort dauernde Kondition. Meldungen mit Gehaltsansprüchen werden unter A. B. 70 an die Exped. d. Bl. erbeten. [70]



Buchdruckschnellpresse Lipsia

in 4 verschiedenen Größen mit Selbstausleger, die beiden kleineren Nummern mit Tretvorrichtung.

Seit 5 Jahren wurden über 200 Maschinen aufgestellt. Von neueren Verbesserungen ist besonders das Farbwerk zu erwähnen, durch welches eine ganz vorzügliche Leistung garantiert wird. Spezielle Prospekte mit Massen, Preisen und Zeugnissen stehen zu Diensten. [18]

Ph. Swiderski, Leipzig.

Adler & Drache in Leipzig

Besitzer der Fockendorfer Papierfabrik

empfehlen als Spezialitäten:

Zeitungsdruk, in Formaten und Rollen

ff. Werbdruk, absolut holzfrei

Schreib-Konzert- und farbige Prospekt-papiere.

(15574)

[895]

Bei streng solider Bedienung civile Preise und kulanter Entgegenkommen bei großen Abköhlüssen.

Ein gewandter Notenschreiber findet Stellung. Nur schriftliche Offerten mit Gehaltsansprüchen an F. W. Gadow & Sohn in Hildburghausen. [64]



Ein junger, solider Seher

der auch an der Maschine tüchtig leistet, findet bei sofortigem Antritt dauernde Kondition in der Buchdruckerei von Karl Maurer Witwe. in St. Wendel, Reg.-Bez. Trier. [66]

Ersten Maschinenmeisters

zu befehlen. Derselbe muß sowohl im Illustrations- wie Buntdruck vorzügliches leisten. Die Stellung ist mit gutem Gehalt verbunden und nach Gefallen eine dauernde. Gef. Meldungen mit Gehaltsansprüchen erbittet die Kunst- & Buchdruckerei von C. Berg & v. Holten in Berlin C., Neue Grün-Straße. [62]

Schriftgießer

werden verlangt von Trowitsch & Sohn in Berlin, Leipziger Straße 133. [58]

Ein tüchtiger Galvanoplastiker

wird von einer größeren Schriftgießerei zum baldigsten Eintritt gesucht. Offerten unter S. H. 25 befördert die Exped. d. Bl. [25]

Ein junger, solider Seher, im Werk- und Accidenz-satz tüchtig, sucht Kondition. Offerten unter F. D. postlagernd Hannover (Postamt 3) erbeten. [61]

Ein Seher, in allen Zweigen firm, sucht Kondition. Prima-Referenzen. Offerten an Gust. Scholz in Siegenitz, Bruchstraße 2, erbeten. [71]

Ein erf. Maschinenmeister, zugl. Seher, s. sof. Kond. Off. an Mühlhaff, Altenburg, Neustadt 4, erb. [55]

Ein in allen Arbeiten erfahrener

Maschinenmeister

welcher auch die selbständige Leitung einer mittlern Buchdruckerei übernehmen könnte, sucht zum 1. Februar Stellung. Offerten erbeten unter Chiffre A. P. 99 postlagernd Grätz (Prov. Posen). [72]

Die Stelle ist besetzt.

[65]

Colbath'sche Buchdruckerei in Burg b. Magdeb.



Gebrauchte Schnellpressen.

1 Johannsberger mit Kreisbew., Cylinderfärbung u. Selbstausleger, Satzgröße 58:84 cm.

1 Sigl'sche mit Eisenbahnbew., Cylinderfärbung und Selbstausleger, Satzgröße 50:80 cm.

1 Augsburger Doppelmaschine mit Dampf-betrieb, Cylinderfärbung u. 2 Selbstauslegern, liefert per St. 2500 Abdrücke, Satzgröße 49:85 cm.

1 Tiegeldruckmaschine, Satzgröße 24:33 cm.

1 dto. " " 36:50 cm.

1 Tretmaschine mit Cylinderdruck und Selbstausleger, Satzgröße 45:65 cm.

1 Kniepresse v. Dingler, Tiegelgr. 50:68 cm.

1 Stanhopepresse v. Heim, Tiegelgr. 48:61 cm.

Sämtliche Maschinen wurden wegen Aufstellung grösserer vakant, sind derzeit wieder neu hergerichtet und wird bei Verkauf volle Garantie übernommen. [857]

Maschinenfabrik Worms in Worms a. Rh.